



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 27/25

Mittwoch, 29. Oktober 2025

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 23.10.2025

EINLADUNG

zu einer konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 06.11.2025, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGEORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin
(Vorlagen-Nr: 25/0374)
2. Bestellung einer Schriftführerin und stellv. Schriftführerinnen
(Vorlagen-Nr: 25/0375)
3. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 11.09.2025
6. Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin
(Vorlagen-Nr: 25/0376)
7. Einführung und Verpflichtung der Stellvertretungen der Bürgermeisterin und der Ratsmitglieder
(Vorlagen-Nr: 25/0377)

8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck
(Vorlagen-Nr: 25/0384)
9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
(Vorlagen-Nr: 25/0385)
10. Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen -
(Vorlagen-Nr: 25/0383)
11. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
12. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
14. Genehmigung der Tagesordnung
15. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 11.09.2025
16. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
17. Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

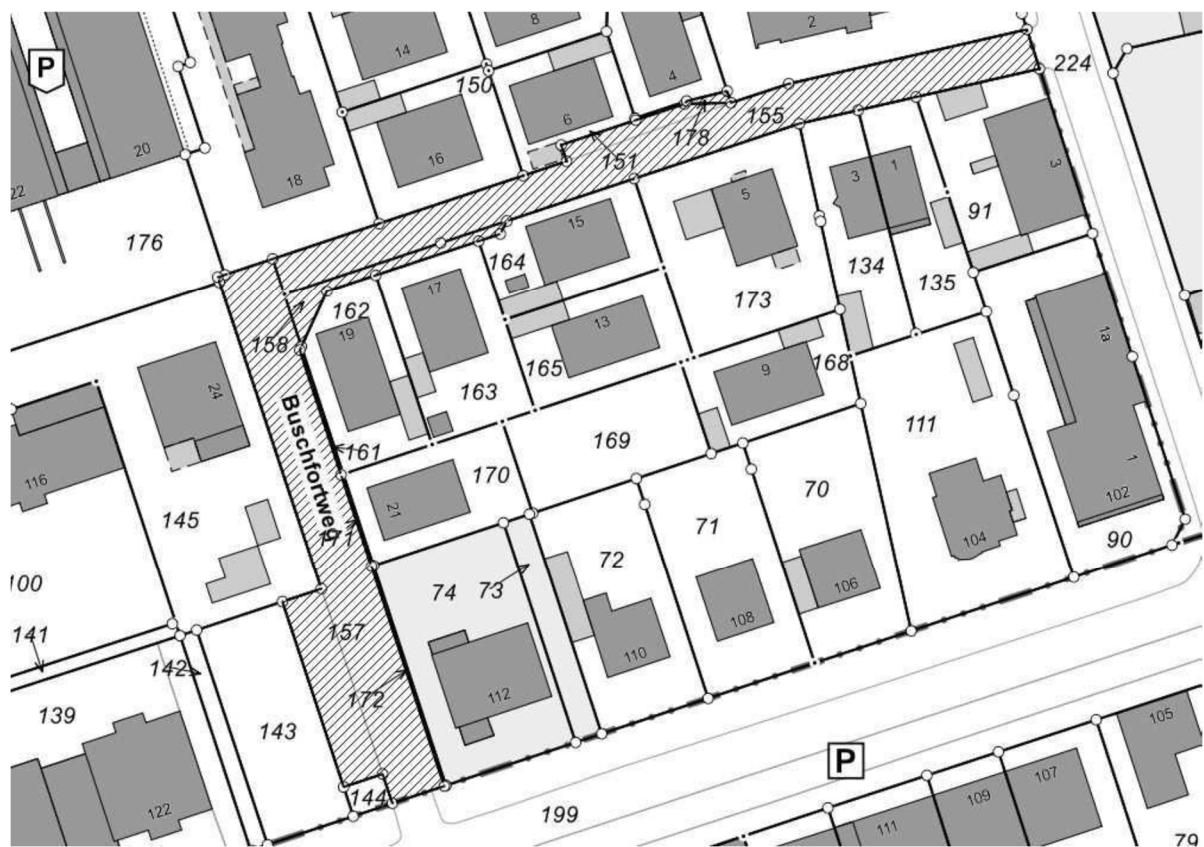
BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 23.10.2025

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Widmung Buschfortweg



Der Buschfortweg, Gemarkung Gladbeck Flur 102, Flurstücke 155, 157, 158 und 178, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 1. Januar 2025., dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gladbeck, 13.10.2025

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Restemeyer

Amtliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung einer Vertreterin des Rates der Stadt Gladbeck

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 14.09.2025 ist Frau Bettina Maria Weist für die SPD in den Rat der Stadt Gladbeck gewählt worden. Frau Weist hat ihren Sitz automatisch gemäß § 37 Nr. 6 KWahlG verloren, nachdem sie die Wahl zur Bürgermeisterin der Gebietskörperschaft, deren Vertretung sie angehört, angenommen hat.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt nach der Reserveliste der SPD Frau Claudia Maria Ortner, wohnhaft in 45964 Gladbeck, ab dem 1. November 2025 in den Rat der Stadt Gladbeck ein.

Gegen die Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzulegen.

Gladbeck, 29.10.2025

Dr. Volker Kreuzer

Der Wahlleiter

Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Gladbeck, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen, gespeichert. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei.

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit – auch getrennt voneinander – mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist bei der Stadtverwaltung Gladbeck das Bürgeramt, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Öffnungszeiten: Mo-Mi von 8.00-15.30 Uhr, Do 8.00-17.30 Uhr und Fr 8.00-12 Uhr zusätzlich den 1. Samstag im Monat von 10:00-12:30.

Wir informieren Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktor-grad und derzeitige Anschriften (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 5 des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. *Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.*

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gladbeck, den 23.10.2025

Im Auftrag

- Wirgs -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.